

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 23 (1966)

Heft: 6

Artikel: Nationalparks und Naturschutzgebiete in Israel

Autor: Brutzkus, Eliezer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ben wurde, muss ganz besonders hervorgehoben werden. Denn in der Tat, wenn von Schutz der Landschaft, des menschlichen Lebensraumes, gesprochen wird, kann nur Aktivität in Ziel, Methode und Verfahren gemeint sein. Selbst reine Konservierung, die übrigens kaum mehr ernsthaft in Frage gezogen werden kann, die eine Natur- oder Kulturlandschaft oder ein Landschaftselement, sei es ein Stein, ein Gewässer oder ein Lebewesen, erhalten möchte, muss sich klar sein, dass diese, sich selbst überlassen, Wandlungen, ja Zerstörungen unterliegen, die deshalb gleichfalls zu «konservieren» sind. Aktion bleibt somit Symbol selbst der Konservierung, die das Sinnbild des Verbandes von den Anfängen bis zur Gegenwart und hoffentlich auch in die Zukunft leitet.

In diesem Zusammenhang muss besonders nachdrücklich auf das Schlusswort des Redaktors der Jahrbücher des Verbandes, U. Gut, im 21. Bande hingewiesen werden, in dem gesagt ist: «Wir erkennen aber heute eine schwere *neue* Aufgabe. Die Vorkämpfer für den Zürichseeraum, für seine Schönheit, Sauberkeit und seine kulturellen Werte waren *Junge*. Sie fanden sich, wie es die Verbandschronik beweist, rasch zusammen. Heute ist das schwer geworden. Nicht alle Söhne jener Väter wollen dem selben Ideal noch dienen; ganz allgemein fehlt es am Nachwuchs. Inter-

esselosigkeit und ein gewisser Defaitismus machen sich breit. „Haben sie etwas geholfen und nützen sie überhaupt noch etwas, eure Bestrebungen?“ lautet die Frage. Der Arzt kennt sie, diese Fragestellung undankbarer Patienten, die nicht daran denken, wie es vielleicht herausgekommen wäre, *ohne* die vorsorglich vorgeschriften Medizin! Unsere Medizin ist und bleibt der Kampf um tätigen Landschaftsschutz, besteht aber auch im Publizieren, im Verbreiten jener Informationen und geistigen Grundlagen, auf denen ein fortschrittlicher, moderner, im innersten Herzen aber leidenschaftlicher Landschaftsschutz beruht.» Was hier gesagt ist und mit dem Leitwort «Künde und zünde» des Gründungspräsidenten des Verbandes zum Schutze des Landschaftsschutzes am Zürichsee unterstrichen wird, gilt in vielfachem Sinne auch für den Orts-, Regional- und Landesplaner. Denn auch er ist nichts anderes als ein Treuhänder guter Landschaftsentwicklung, dem Teil- und Gesamtplanung immer nur Mittel zum Zweck dieser Entwicklung sein darf. Der Anlass des 40. Geburtstages dieses Verbandes kann daher auch für ihn nur bedeuten, ihm alles Gute für eine wehrhafte Zukunft wünschend, sich mit seiner Arbeit voll solidarisch zu erklären und darnach «zutun».

E. Winkler, Zürich

Nationalparks und Naturschutzgebiete in Israel

Von Dipl.-Ing. Eliezer Brutzkus, Jerusalem

Israel ist bereits heute ein relativ dichtbevölkertes Land, dessen durchschnittliche Volksdichte 124 Einwohner per km² erreicht. Diese Dichte bedeutet allerdings wenig, da die Wüstengebiete des Negebs so gut wie unbesiedelt sind, während die fruchtbare und stark verstaatlichte zentrale Küstenebene schon eine Volksdichte von 750 Einwohnern pro km² aufweist, 1985 aber etwa 1200 Einwohner pro km² erreichen dürfte. Eine dichte Bevölkerung ist beinahe gleichbedeutend mit weitgehender Verstädterung und städtischer Bevölkerung. Sie bedeutet bei zunehmender Motorisierung, Freizeiterweiterung und Steigerung des Lebensniveaus einen schnellwachsenden Bedarf an Erholungsflächen.

Bevölkerungszunahme und Verstädterung waren in Israel nicht das Ergebnis stetigen langsamem und organischen Wachstums, sondern einer sehr raschen und dynamischen Entwicklung. Die Bevölkerungszahl hat sich zwischen 1948 und 1965 verdreifacht und eine stürmische Entwicklung ging vor sich in Kolonisation, Städtebau und Industrialisierung, die nicht immer völlig koordiniert und geplant war.

Eine solche stürmische und teilweise ungeordnete Entwicklung in einem von vornherein relativ dichtbevölkertem Lande birgt immer eine Gefahr für die

Landschaft und ihre natürlichen und traditionellen Werte in sich. Diese wurden in den ersten Jahren des jungen Staatswesens nicht unerheblich beeinträchtigt, denn manches schöne natürliche oder geschichtlich gewordene Landschaftsbild ist in den intensiv-entwickelten Teilen des Landes schwer beschädigt worden.

Das Landschaftsbild Israels birgt in sich grosse Schätze der Natur und der Geschichte. An der Grenze des Mittelmeeres und des Steppen- und Wüstengürtels des Nahen Orients liegend und beide «vertretend» bietet das Land eine Vielfalt topographischer, klimatischer und biologischer Bedingungen, wie sie kaum noch irgendwo auf so beschränktem Raum gefunden werden kann. Die sanften Hügel Galiläas mit ihren bewaldeten Tälern im Westen und tiefeingeschnittenen Canyons im Osten, die lieblichen Ufer des Tiberiassees, die typische Mittelmeerlandschaft des Karmelberges, die düsteren, eindrucksvollen Berge Judäas, die wild zerrissene, bizarre judäische Wüste oder die Bergketten im südlichen Negev, das einzigartige Landschaftsbild des Toten Meeres und die beinahe afrikanisch anmutenden Landstriche der Arava im südlichen Negev — sie alle sind nur Beispiele der natürlichen landschaftlichen Mannigfaltigkeit Israels. Ihr ist das geschichtliche Erbe zuzufügen. Von seiner frühesten

Geschichte an ein Kampfgebiet zwischen östlichem und Mittelmeerkulturreis, bietet Israel einen grossen Reichtum an historischen Stätten, angefangen von prähistorischen und biblischen, bis in die spätarabische und türkische Epoche. Es gibt sehr zahlreiche archäologische «Tels», ausgegraben oder der Ausgrabung harrend, Ruinen hellenistischer, römischer und byzantinischer Städte, die Wüstenstädte der Nabatäer in Negev, eindrucksvolle Reste der Kreuzfahrerburgen und malerische Viertel von Akko, Safed und Jerusalem oder der arabischen Dörfer in Galiläa. Nicht zu vergessen ist die religiöse Bedeutung des Landes und seine heiligen Stätten — jüdische, christliche, muslimische, drusische und bahaiische, die alle eines besonderen Schutzes und besonderer Behandlung benötigen.

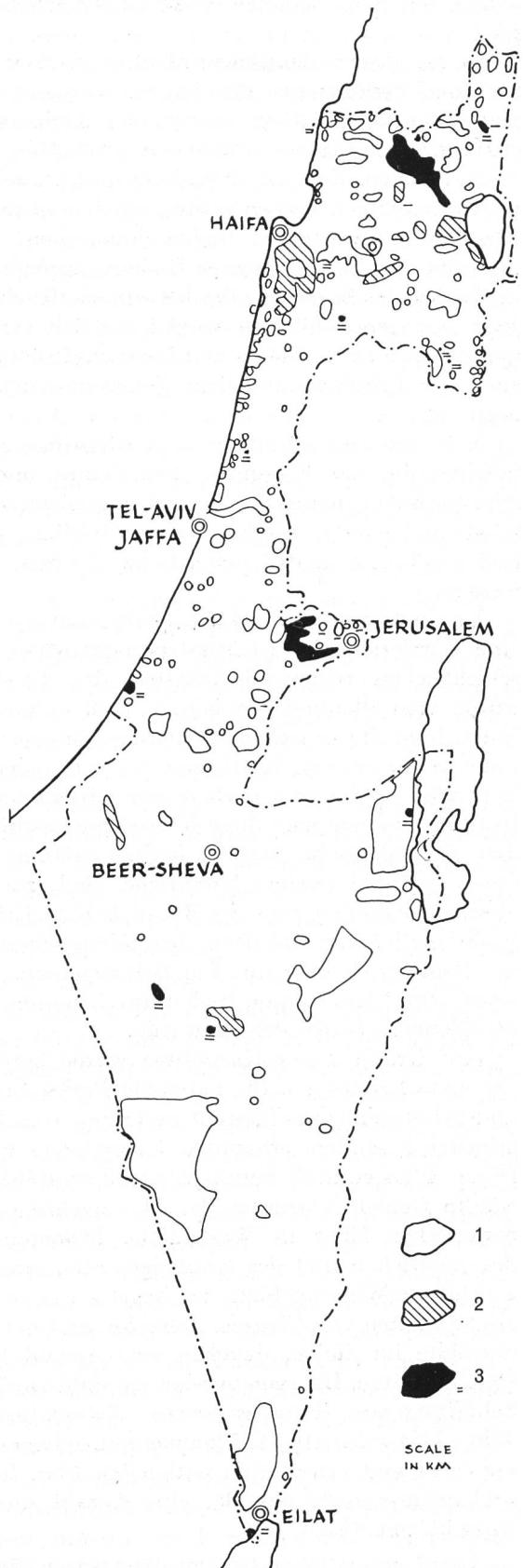
All das deutet auf die überragende Bedeutung eines wirkungsvollen Landschaftsschutzes gegenüber den Gefahren, die eine stürmische Entwicklung des Landes mit sich bringen kann. Dabei handelt es sich primär um den Landschaftsschutz an sich und erst an zweiter Stelle um seine Verbindung mit Erholungswesen und Tourismus.

Als nach der Staatsgründung 1948 das Landesplanungsamt seine Tätigkeit begann, war ihm die hohe Bedeutung des Landschaftsschutzes für die Zukunft des Landes klar. Seine Bestrebungen fanden aber zunächst kaum Verständnis in der öffentlichen Meinung oder bei den führenden Männern des Staates. Diese waren so vollkommen von den Problemen der Masseneinwanderung und der Notwendigkeit eines raschen Wirtschaftsaufbaues beansprucht, dass sie jeden Landschaftsschutz als vollkommen nebensächlich, eventuell sogar als den Aufbau hemmend betrachteten. Diese Einstellung änderte sich allerdings in der Folge weitgehend.

Die Erfahrung des Auslandes auf diesem Gebiete war nicht unbekannt. So hatte man die grossen Nationalparks in den Vereinigten Staaten, Kanada, in der Sowjetunion, Süd- und Zentralafrika — eigentlich grosse Natur- und Tierschutzgebiete, die später in den USA auch massenhaftem Besuch angepasst wurden — studiert, und auch mit dem Landschaftsschutz in Mitteleuropa sowie mit dem selektiven Schutz einzelner Stätten und Monamente in Frankreich und Italien war man vertraut. Etwas näher stand den Verhältnissen in Israel die englische Praxis, die durch den «National Parks and Access to the Countryside Act 1949» festgelegt wurde und zur Schaffung von 10 grossen Nationalparks führte, die indessen nur eine Planungskontrolle der Landnutzung zugunsten der Erholung und des Landschaftsschutzes gewähren.

Das Studium dieser Massnahmen war sehr lehrreich, entsprach aber kaum den Sonderbedingungen Israels. Es war deswegen notwendig, eigene Wege zu gehen, und bereits 1949 und 1950 wurden die Grundsätze des Landschaftsschutzes folgendermassen formuliert:

1. Flächen, die einer intensiven wirtschaftlichen Nutzung entzogen werden konnten, dürfen mit Aus-



Nationalparks und Naturschutzgebiete in Israel.

- 1 Vorgeschlagen
- 2 Durch Planungsbehörde genehmigt
- 3 als Nationalparks oder Naturschutzgebiete erklärt

nahme des unbesiedelten Negebs nicht weiträumig sein.

2. Der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit der natürlichen Bedingungen des Landes entsprechend soll eine recht beträchtliche Anzahl von kleineren, aber charakteristischen Schutzgebieten geschaffen werden.

3. Flächen, die für Erholung und Landschaftsschutz reserviert werden sollten, dürfen keinen landwirtschaftlich wertvollen Boden einbeziehen.

4. Infolge der allgemeinen Bodenknappheit war ursprünglich beabsichtigt, die der wirtschaftlichen Nutzung entzogenen Flächen zu gleicher Zeit verschiedenen Zwecken, dem Natur- und Landschaftsschutz, aber auch der Erholung und dem Tourismus, nutzbar zu machen.

5. Es soll eine scharfe Demarkationslinie zwischen Flächen, die der Erholung, dem Natur- und Landschaftsschutz gewidmet sind, und denjenigen, die wirtschaftlich genutzt bleiben (einschliesslich intensive und bewässerte landwirtschaftliche Flächen) gezogen werden.

Der erste Schritt des Landschaftsschutzwerkes war eine Kartierung der wichtigsten natürlichen und geschichtlichen Sehenswürdigkeiten des Landes. Sie wurde vom Planungsamt bereits 1948 unternommen. Dabei handelte es sich nicht um Neuuntersuchungen, sondern nur um eine Kartierung der vorhandenen Tatbestände. In Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen umfasste diese Kartierung geschichtliche und archäologische Stätten, heilige Stätten, geologische, morphologische, botanische und zoologische Merkwürdigkeiten, typische Beispiele natürlicher oder traditioneller Landschaften, besonders schöne Landschaftsbilder, Wälder und Forstschutzgebiete, Seeufers, wobei ihre Eignung zum Baden, zur Erholung und für das Wandern berücksichtigt wurde.

Auf Grund dieser Kartierung wurde bereits 1950 der erste Landesplan für nationale Parks, Erholungs- und Schutzgebiete aufgestellt und einer vom Premierminister besonders ernannten Kommission vorgelegt. Dieser Plan enthielt bereits über 50 sorgfältig ausgewählte Gebiete, darunter das Meron Gebirge und die malerischen Täler in Westgaliläa, bedeutende Teile des jüdischen und des Karmelgebirges, einige wilderklüftete Wüstengebiete des Negebs, wie auch historische Stätten von Cäsarea, Ashkelon und der Nabatänerstädte im Süden, daneben eine Anzahl kleinerer Oertlichkeiten. Die Kommission empfahl zunächst die Schaffung von sechs grösseren Nationalparks. Im Jahre 1954 arbeitete das Planungsamt sodann einen revidierten und erweiterten nationalen Plan für Parks und Schutzgebiete aus, der eine Anzahl zusätzlicher Vorschläge enthielt.

Diese anfänglichen Gesamtpläne waren die Grundlage, mit denen das Planungsamt frühzeitig einzelne Gebiete dem Schutz der Planungsbehörden empfahl. Seit 1938 galt das Städteplanungsgesetz (Town Planning Ordinance) für die Gesamtfläche des Landes einschliesslich seiner ländlichen und völlig unbesiedelten Gebiete und bot so eine rechtliche Grundlage, um be-

stimmte Flächen als «Naturschutzgebiete» oder «öffentliche Freiflächen» zu sichern. Diese Legalisierung verhinderte eine Nutzung der Gebiete für andere Zwecke: Bebauung, Industrie oder Steinbrüche. Sie ermöglichte zugleich eine rechtlich begründete Kontrolle der gesamten Bodennutzung.

Auf diese Weise wurden schon in den fünfziger Jahren wichtige Landstriche wie das Meron Gebirge in Galiläa und bedeutende Teile des Karmel- und des jüdischen Gebirges und eine Reihe kleinerer Gebiete für den Landschaftsschutz und die Erholung reserviert. Diese Massnahme war jedoch nicht imstande, der Vegetation oder dem Tierleben einen effektiven Schutz zu gewähren oder die betreffenden Flächen für Erholungszwecke zu sichern. Dies erschien freilich zunächst auch weniger dringend als die Reservierung wichtiger Landstriche für Natur- und Landschaftsschutz und die Verhinderung anderer Nutzungen.

Die ersten Schritte des Planungsamtes auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes erfolgten beinahe ohne jede Unterstützung durch die öffentliche Meinung des Landes. Das änderte sich allerdings beträchtlich in den späteren fünfziger und noch mehr in den letzten Jahren.

1954 wurde von einigen Zoologen und Botanikern eine «Vereinigung für Naturschutz» gegründet. Ursprünglich von Wissenschaftern geleitet, wurde sie in kurzer Zeit eine der einflussreichsten Vereinigungen des Landes. Sie zählt Tausende von Mitgliedern aus allen Bevölkerungsschichten, hat freiwillige oder bezahlte «Naturwächter» in jedem Bezirk, veranstaltet Hunderte von Exkursionen, Wanderungen und Erholungslagern. Ja sie hat besondere «Feldschulen» für das Studium der Natur gegründet und regte sogar einige militärische Einheiten in entlegenen Grenzgebieten an, den Militärdienst mit Naturschutz und Naturforschung zu kombinieren.

1957 erhielt die Vereinigung einen «offiziellen Zweig» in Form eines kleinen Departements für Naturschutzgebiete innerhalb des Landwirtschaftsministeriums. Dieses Amt schlug die Ausscheidung einer Reihe von zusätzlichen, meist kleineren Naturschutzgebieten vor. Diese neuen Gebiete wurden später in den zum dritten Male revidierten Gesamtplan für nationale Parks, Natur- und Landschaftsschutzflächen aufgenommen. Dieser Plan wurde 1964 vom Planungsamt vor den Obersten Rat für Nationalparks und Naturschutzgebiete gebracht.

Eine parallele Tätigkeit leiteten einige bekannte Architekten und Archäologen, die sich für die Förderung des Tourismus und des Erholungswesens interessierten, in die Wege. Sie führte 1954 zur Gründung einer Vereinigung für «Landschaftspflege». Die Tätigkeit dieser Vereinigung erstreckte sich zunächst auf die «mise en valeur» geschichtlicher Stätten. Unter Aufwendung beträchtlicher Mittel gelang die Restauration des römischen und mittelalterlichen Cäsarea, der jüdischen Nekropolis von Beth-Shearim, des römischen Amphitheaters in Beth-Shean, der Kreuzfahrermonumente in Akko und der Wüstenstädte der Nabatae-

täner im Negeb. Das letzte und schönste Werk war die Restauration der Felsenfestung von Massada über dem Toten Meer, des letzten Bollwerkes des jüdischen Aufstandes gegen die Römer.

Später befasste sich die Vereinigung mit der Anlage von sorgfältig gepflegten Erholungsflächen. Von den Landschaftsarchitekten entworfen und mit Rasen und zuweilen auch Badegelegenheiten versehen, ziehen diese Erholungsflächen Tausende von Besuchern an. Auch diese Vereinigung erhielt ihre offizielle Vertretung in einer «Abteilung für Landschaftspflege und geschichtliche Stätten» innerhalb des Amtes des Premierministers.

Trotz dieser bemerkenswerten Bemühungen fehlte immer noch eine rechtliche Grundlage für systematische Verwaltung der von der Landesplanung dem Landschaftsschutze und der Erholung zugewiesenen Flächen. Das Innenministerium hatte zwar schon 1955 mit der Vorbereitung eines Gesetzes für eine «Park-Verwaltung» begonnen. Die Verhandlungen waren jedoch sehr langwierig und kompliziert, insbesondere als Folge von Einsprachen der Gemeinden und Kompetenzzwistigkeiten verschiedener Ministerien, die allerdings auch einen Streit der Grundsätze widerspiegeln. Das Landwirtschaftsministerium vertrat den Standpunkt der «Vereinigung für Naturschutz». Nach ihm hätten Flächen von wissenschaftlicher Bedeutung oder natürlicher Schönheit im ursprünglichen Zustande erhalten und ihr natürlicher Charakter voll bewahrt werden sollen. Es bestanden keine Einwendungen gegen Besucher und Wanderer, doch sollte die Erholung der Wahrung des natürlichen Zustandes untergeordnet sein, und die Erschließungsarbeiten waren als minimal und so unauffällig wie möglich gedacht.

Die «Abteilung für Landschaftspflege», die mit anderen Kreisen an Tourismus und Massenerholung interessiert war, verlangte weite schöne natürliche Flächen für Massenbesuch, Sommerlager und Touristenverkehr. Sie behauptete überdies, dass die Erschließung für Massenerholung ohne Landschaftsgestaltung, künstliche Anlagen und gärtnerische Behandlung unmöglich sei.

Das Innenministerium nahm eine vermittelnde Stellung ein, betonte aber die Notwendigkeit, die Naturschutz- und Erholungsflächen in die allgemeine Landesplanung zu integrieren.

Dieser Gegensatz scheint nicht nur für Israel kennzeichnend zu sein. Auch das amerikanische Gesetz, das 1916 die Bundesverwaltung für nationale Parks schuf, betonte, dass es Zweck der Nationalparks sei, dem Volke den Genuss der Naturschönheiten zu ermöglichen, diese aber den künftigen Generationen doch zu erhalten. Die beiden Bestimmungen — die des Naturschutzes und die der Erholung und Besichtigung — wurden also komplementär und nicht gegensätzlich interpretiert.

Selbst in den Vereinigten Staaten mit ihren Riesenflächen an Nationalparks ist das Problem keineswegs einfach, nachdem die Besucherzahl in den letzten Jahrzehnten in die Millionen ging. Die volle Wahrung

des natürlichen Charakters eines Schutzgebietes mit einem Massenbesuch zu verbinden, wird aber noch schwieriger in den dichtbevölkerten Ländern, wo die Flächen zwangsläufig bescheidener und die Besucherzahl relativ höher ist. Dieses Problem ist naturgemäß besonders schwierig in Israel. Unter den Bedingungen eines ariden Klimas ist dort die natürliche Vegetation empfindlich und kann durch eine übermässige Zahl von Besuchern leicht vernichtet werden. Die typische Klimaxvegetation Israels, die wenige Grasarten enthält, dagegen eine erhebliche Anzahl von dornigen Pflanzen zählt, lädt nicht gerade zum Lagern ein. Deswegen heisst oft in Israel eine «natürliche» Fläche in eine Stätte massenhafter Erholung verwandeln: die ursprüngliche Landschaft durch eine «zivilierte» und sogar «künstliche» Umgebung zu ersetzen.

Nach vieljährigen Verhandlungen und Diskussionen wurde schliesslich ein Gesetzesentwurf 1962 vor das Parlament (Knesset) gebracht und vom Premierminister und den Ministern des Innern und der Landwirtschaft unterzeichnet. Der Parlamentskommission, die sich mit diesem Entwurfe befasste, wurde eine Stellungnahme zu den divergierenden Grundauffassungen nicht erspart, und das im August 1963 endgültig angenommene «Gesetz über Nationalparks und Naturschutzgebiete» war deshalb teilweise vom ursprünglichen Gesetzesvorschlag recht entfernt.

Das Gesetz sieht zwei getrennte Verwaltungen vor: die eine für Nationalparks, die andere für Naturschutzgebiete. Die «Knesset» hat dadurch anerkannt, dass «Massenerholungsbetrieb» und voller «Naturschutz» in Israel nicht vereinbar sind. Im ersten Falle — hinsichtlich der Nationalparks — hat die Erholung den Vorrang, im zweiten der Naturschutz. Die Nationalparkverwaltung ist dem Premierministeramt, die Naturschutzgebietverwaltung dem Landwirtschaftsministerium angegliedert. Beide Verwaltungen sind ziemlich autonom, sie haben einen eigenen Verwaltungsrat, Budget und Leitung. Sie dürfen Personal anstellen, Anleihen aufnehmen, Stiftungen empfangen und öffentliche Arbeiten ausführen. Bei all dieser Trennung sorgte man aber auch für Zusammenarbeit: erstens durch Personalkontakt, insofern der Vorsitzende der Parkverwaltung dem Gesetze nach ein Mitglied des Verwaltungsrates der Schutzgebiete ist und umgekehrt, zweitens durch Schaffung eines gemeinsamen Obersten Rates für Nationalparks und Naturschutzgebiete, der an das Innenministerium angegliedert ist. Dieser Rat, der 25 Mitglieder zählt, besteht aus 8 Regierungs- und 5 Gemeindevertretern (insbesondere von ländlichen Gemeinden), während der Rest öffentliche und wissenschaftliche Körperschaften und weitere interessierte Kreise vertritt. Der Oberste Rat hat die beiden Verwaltungen in ihrer Tätigkeit anzuleiten, dem Minister des Innern zu empfehlen, ob bestimmte Flächen als Nationalpark oder Naturschutzgebiet «erklärt» werden sollen. Ferner hat er die Regierung in allen Angelegenheiten zu beraten, die sich auf Nationalparks, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutz beziehen.

Die Prozedur, die vom Gesetze für eine rechtliche «Erklärung» eines Gebietes als «Nationalpark» oder als «Naturschutzgebiet» vorgeschrieben ist, erscheint langsam und kompliziert. Sobald eine Empfehlung des Obersten Rates erteilt ist, muss die betreffende Fläche als «Nationalpark» oder «Naturschutzgebiet» innerhalb eines besonderen, städtischen, regionalen oder Bezirksplanes von den gesetzmässigen Orts- und Bezirksplanungskommissionen bestätigt werden. Auf Grund der Bestätigung hat der Innenminister noch die Zustimmung oder den Rat der Minister für Sicherheit und Landwirtschaft und in einigen Fällen (wo heilige Stätten oder Altertümer einbezogen werden) auch der Kultus- und Bildungsminister einzuholen. Ausserdem muss er sich nochmals mit der Gemeinde beraten, auf deren Gebiet sich die Fläche befindet. Erst nach allen diesen Prozeduren darf das Gebiet rechtlich vom Innenminister zum «Nationalpark» oder «Naturschutzgebiet» erklärt werden.

Da sich 93 Prozent der Gesamtfläche des Landes im öffentlichen Besitz befinden, müssen in Israel in den meisten Fällen keine Probleme des Bodenerwerbs, der Entschädigung und der Expropriation zwecks Schaffung von Parks und Schutzgebieten gelöst werden. Da aber das Bodenverwaltungsamt der Regierung, das für die öffentlichen Böden verantwortlich ist, sich des wirtschaftlichen Wertes der Böden voll bewusst ist, bedarf die «Erklärung» neben der vom Gesetz vorgeschriebenen Prozedur auch noch einer Zustimmung dieses Amtes, wodurch eine nochmalige zusätzliche Prozedur benötigt wird.

Angesichts dieses komplizierten Verfahrens sind bis jetzt nur 10 Nationalparks und 8 Naturschutzgebiete endgültig als gesetzlich erklärt worden. Unter diesen sind die wichtigsten: das Meron Gebirge in Galiläa (100 km²) und Teile des judäischen Gebirges in der Nähe von Jerusalem (30 km²). Eine beträchtliche Anzahl von weiteren Gebieten und Flächen werden bereits von den Planungskommissionen und dem Bodenverwaltungsamt überprüft.

In den meisten Fällen kam es zu einem Vorabkommen zwischen beiden Verwaltungen hinsichtlich der Zugehörigkeit der betreffenden Gebiete. In wenigen Streitfällen entschied der Oberste Rat.

Der Gesamtplan für Nationalparks, Naturschutzgebiete und zwischenstädtische Grüngürtel, der dem Obersten Rate vom Planungsamt vorgeschlagen wurde (dritte Revision — 1964), enthält etwa 200 verschiedene Gebiete und Stätten, die insgesamt etwa 2000 km² oder 9,7 Prozent der Staatsfläche einnehmen. Allerdings fällt ein sehr beträchtlicher Teil dieser 2000 km² in die Wüstengebiete des Negebs.

Es besteht keinerlei Sicherheit dafür, dass alle diese Flächen bis zur «Erklärung» gelangen werden. Die beiden Verwaltungen und das Planungsamt sind allerdings bereit, alles zu tun, um in den nächsten Jahren soviele Gebiete wie möglich rechtlich sicherzustellen.

Die in dem Gesamtplan enthaltenen Gebiete und

Flächen können etwa in zehn Gruppen zusammengefasst werden:

1. Grössere Gebirgsgebiete mit einer natürlichen oder traditionellen Landschaft in Galiläa, Judäa, im Karmelgebirge, wie auch einige wildzerklüftete Wüstengebiete des Negebs. Diese sollen als «Parks» und «Schutzgebiete» in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten, aber den Touristen und Erholungssuchenden zugänglich gemacht werden.

2. Kleinere Flächen von wissenschaftlichem Interesse, die teilweise eingezäunt und beschränkt zugänglich sind. Eine Anzahl solcher Flächen wurde bereits markiert und teilweise bestätigt. Das am meisten bekannte Naturschutzgebiet ist der Rest des inzwischen trockengelegten Hule-Sumpfes in Nordgaliläa mit typischer, beinahe tropischer Sumpfvegetation und reicher Tier- und Vogelwelt.

3. Grössere Gebiete natürlicher Landschaften mit einer typischen Vegetation. Auch diese sollen als Naturschutzgebiete in ihrem ursprünglichen Zustand erhalten und nur den Fusswanderern zugänglich gemacht werden. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere die malerischen Täler West- und Ostgaliläas.

4. Grössere Gebiete von Neubewaldungen, meistenteils Kieferbestände, die sich ganz besonders als Erholungslager und Picknickplätze eignen. Mit wenigen sanitären Anlagen versehen, können sie eine erhebliche Anzahl von Erholungssuchenden aufnehmen. Es handelt sich insbesondere um Waldkomplexe im judäischen Gebirge und Vorgebirge, die als Erholungsgebiet sowohl für Jerusalem wie auch für Tel-Aviv in Frage kommen.

5. Beschränktere Flächen, die als kleinere Regionalparks geeignet sind und daher einer «geplanten» Bewaldung und Gestaltung bedürfen. Sandsteinhügelketten, die die dichtbevölkerte Küstenebene durchziehen, sowie einige zwischenstädtische Trenngürtel und die an die Seeufer angrenzenden Flächen sind dafür besonders geeignet.

6. Kleinere, mit Rasen und Badegelegenheiten versehene Erholungsflächen, die mehr den Charakter einer gepflegten Gartenanlage besitzen, aber trotz ihrer geringen Ausdehnung eine sehr erhebliche Anzahl erholungsbedürftiger Besucher aufnehmen können. Das Landschaftsbild wird hier grundlegend verändert und gärtnerisch gestaltet. Solche Erholungsparks existieren bereits in Aschkelon, in der Hule- und Yezreelebene, und eine weitere Anzahl wird von der Parkverwaltung geplant.

7. Geschichtliche oder Wallfahrtstätten, die eine grosse Anzahl von Besuchern, Touristen und Pilgern anziehen. Solche Stätten verlangen sorgfältige und geschmackvolle «Inwertsetzung» und Restauration mit entsprechender architektonischer und gärtnerischer Behandlung. Hierzu gehören Ruinen römischer Amphitheater, Kreuzfahrerburgen, Wüstenstädte des Negebs, auch Stätten neuerer Geschichte, die an die Anfänge zionistischer Kolonisation oder an Ereignisse der Befreiungskriege erinnern.

8. Archäologische Stätten und «Tels» von wissenschaftlichem Wert, aber ohne besondere Monamente, die die Besucher anziehen.

9. Kleine malerische Stätten oder Bauwerke — ein Khan (kleine Festung) aus der Türkenzzeit, ein traditionelles Grabmal oder eine Palmengruppe um einen alten Brunnen. Solche kleine malerische Stätten und Denkmäler sind immer noch zahlreich, sie verschwinden aber leicht aus der Landschaft, wenn sie nicht unter besonderen Schutz gestellt werden.

10. Historische Stadtviertel, die eines Schutzes und manchmal auch der Restauration bedürfen und meist zu jenen Sehenswürdigkeiten gehören, die Touristenströme anziehen. Hierzu rechnet man die Altstadt von Akko, das alte jüdische Viertel von Safed, einige Reste des alten Jaffas, Ramle und Nazareth, «traditionelle» Stadtviertel des jüdischen Jerusalems und einige «Kerne» der arabischen Dörfer. Solche Teile können allerdings nicht zu «Nationalparks» erklärt werden. Aber ihre Erhaltung und spezielle Behandlung lässt sich durch entsprechende Städtebaupläne rechtlich sichern.

Eine Reihe von neuen Problemen entstehen mit der wachsenden Anzahl von Erholungssuchenden und mit zunehmender Motorisierung, so insbesondere das Problem der Zugänglichkeit der Naturschutzgebiete.

In einem sehr dicht bevölkerten und verstaerteten Lande wie Israel, das von einer zunehmenden Motorisierung bedroht wird, können solche Naturschutzgebiete von Zehntausenden von Besuchern überflutet werden. Besucherwellen von diesem Ausmass sind auf die Dauer mit dem Landschaftsschutz kaum zu vereinbaren. Die ursprüngliche Vegetation wird gefährdet und das Tierleben weitgehend gestört. Damit ist nicht gesagt, dass der Besuch unterbunden werden muss, nur die Anzahl der Besucher ist zu reduzieren. Das geschieht am besten, wenn man den Zugang für Kraftwagen unterbindet und Fusswanderungen von einigen hundert Metern oder besser Kilometern zwischen Autostrasse und Schutzgebiet einschaltet. Solche Fusswege werden Wanderer, Naturfreunde und Jugend-

gruppen vom Besuch nicht abschrecken, aber sie werden helfen, die grossen Massenströme nach den viel leichter zugänglichen und den Erholungsbedürfnissen angepassten Nationalparks abzulenken. In dieser Hinsicht ist die folgerichtige Trennung von sorgfältig angelegten Erholungsflächen und Naturschutzgebieten, wie sie an sich das Gesetz in Israel vorsieht, eine Zwangsläufigkeit für jedes dichtbevölkerte und verstaertete Land. Die Nationalparks als Massenerholungsräume dienen so als «Blitzableiter», die die eigentlichen Naturschutzgebiete vor einem zu lebhaften Besuch schützen.

In der Einsamkeit des Negebs und hier und da auch in Galiläa besitzt Israel noch Gebiete, die nur mit viel Strapazen und bisweilen sogar unter Abenteuern erreicht werden können. In anderen Ländern, z. B. Oesterreich, der Schweiz oder Norwegen, bieten die Ketten und Gipfel des Hochgebirges solche Flächen der schwer erreichbaren «terra incognita». Für Israel wäre es sehr wichtig, die «Unzugänglichkeit» einiger solcher Gebiete zu bewahren.

Israel ist durch «Pioniergeist» und «Grenzpsychologie» gross geworden und die Fortsetzung dieser «Erziehung» der Jugend, die nicht vor Schwierigkeiten und Strapazen zurückscheut, ist für ihre geistige Hygiene unentbehrlich. Inzwischen wurde Israel auch ein dichtbevölkertes und weitentwickeltes Land, es gibt also kaum mehr Möglichkeiten für eine Pionierkolonisation. Mindestens für die Erziehung der Jugend und die geistige Hygiene ist es aber sehr wichtig, gewisse entfernte Gebiete so «wild» und so unzugänglich wie nur möglich zu belassen — als Gegengewicht zu der «überzivilisierten» und «überentwickelten» Landschaft der verstaerten Gebiete.

So zeigt sich, dass die Erfahrungen Israels auf dem Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes, so eigenartig sie auch sein mögen, nichtsdestoweniger lehrreich sein können für jedes dichtbevölkerte Land, wo Probleme des Landschafts- und Naturschutzes immer mehr in den Vordergrund der Aufgaben einer Landesplanung rücken.

Landesplanung und Landesverteidigung

Von F. Maurhofer, dipl. Ing. ETH, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH

1. Allgemeines

Landesplanung und Landesverteidigung sind bis jetzt noch selten einander gegenübergestellt worden. Man scheut sich verständlicherweise, die Zukunftsbilder der Planung mit der furchtbaren Wirklichkeit eines allfälligen neuen Krieges zu konfrontieren. Man ist daher geneigt, solche Fragen links liegen zu lassen oder höchstens am Rande zu behandeln. Solange aber die allgemeine Wehrpflicht des Schweizer Bürgers in

der Verfassung fest verankert ist und solange keine umwälzende Änderung der Weltsituation diese Wehrpflicht in Frage stellt oder hinfällig macht, werden die Fragen der Landesverteidigung einen festen Platz im eidgenössischen Geschehen behaupten. Es ist daher heute sicher sinnvoll, auf landesplanerischer Ebene, die Erfordernisse der Landesverteidigung mit zu berücksichtigen.

Die Fragen, die in den Problemkreis der Landesplanung gehören, betreffen vor allem die militärischen